



HESSISCHER LANDTAG

16. 10. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Wissler (DIE LINKE) vom 15.07.2015

betreffend Privatdozentinnen und -dozenten an Hessischen Hochschulen Teil 2

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Privatdozenten/apl. Profs. sind zurzeit von der Lehrverpflichtung an ihrer Universität entbunden, weil sie anderweitig lehren (Vertretungen, Lehraufträge, Ausland)?

Universität	Antwort
Goethe-Universität Frankfurt	24 ¹
Justus-Liebig-Universität Gießen	20 ²
Philipps-Universität Marburg	27
Universität Kassel	7
Technische Universität Darmstadt	0

Frage 2. Welcher prozentuale Anteil von Lehrveranstaltungen am Gesamtlehrangebot wird heute von Privatdozentinnen und -dozenten bzw. apl. Professorinnen und Professoren (gegliedert nach Fachbereichen je Universität) gewährleistet?

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf Anlage 1, aus der die von den hessischen Universitäten erhobenen Daten ersichtlich sind.

Frage 3. Gewähren Universitäten anstatt eines Entgelts sonstige finanzielle Unterstützungen an Privatdozenten bzw. apl. Professoren, z.B. durch Fahrtkostenübernahme oder Ersatz von Aufwendungen für die Lehre?

Die Universitäten zahlen ihren Privatdozentinnen und Privatdozenten bzw. apl. Professorinnen und Professoren grundsätzlich kein Entgelt. Diese Personen befinden sich überwiegend in gesicherten Positionen. Bei Erteilung eines Lehrauftrags an Privatdozentinnen und -dozenten bzw. apl. Professorinnen und Professoren erfolgt die dementsprechende Vergütung. In Ausnahmefällen können Fahrtkosten erstattet werden. Darüber hinausgehende Aufwendungen für die Lehre werden i.d.R. nicht erstattet.

Frage 4. Wie viele der Privatdozenten/apl. Professoren an den hessischen Universitäten sind zurzeit über Drittmittel für Forschungsprojekte an diesen anstellt oder durch Drittmittel/Stipendien abgesichert?

Die Antwort ist der unten stehenden Tabelle zu entnehmen; von den Universitäten wurden keine Fälle einer Finanzierung über Stipendien gemeldet. Dies lässt sich u. A. dadurch erklären, dass die Vergabe von Stipendien für diesen Personenkreis mittlerweile weniger üblich ist. So gibt es z.B. neben dem Heisenberg-Stipendium inzwischen auch die Heisenberg-Professur.

Fußnote 1 und 2: Innerhalb der Frist konnten aus jeweils vier Fachbereichen keine Zahlen ermittelt werden

Universität	Antwort
Goethe-Universität Frankfurt	15
Justus-Liebig-Universität Gießen	5
Philipps-Universität Marburg	11
Universität Kassel	Keine Angabe möglich
Technische Universität Darmstadt	4

Frage 5. Wie viele Privatdozenten/apl. Professoren sind auf etatisierten Stellen an den Universitäten tätig?

Die Antwort entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Universität	Antwort
Goethe-Universität Frankfurt	196
Justus-Liebig-Universität Gießen	53
Philipps-Universität Marburg	151
Universität Kassel	Keine Angabe möglich
Technische Universität Darmstadt	19

Frage 6. Verfügen die Universitäten im Falle einer Nichtanstellung Kenntnis über die Einkommensquellen der Privatdozenten/apl. Professoren?

Eine systematische Erfassung der Einkommensquellen findet an den Universitäten nicht statt, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt.

Frage 7. Wird im Fall einer (zumindest befristeten) Anstellung für ein Forschungsprojekt durch Drittmittel die Lehrtätigkeit in irgendeiner Weise im Arbeitsvertrag aufgeführt?

Eine solche Angabe ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Arbeitsvertrags.

Frage 8. Wie wird die Lehrtätigkeit von Privatdozenten/apl. Professoren bei der durch die von der EU verlangten Trennungsregelung berücksichtigt, insofern sie über Drittmittel angestellt sind?

Bei der von der EU geforderten Trennungsrechnung sind nicht-wirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche einer Hochschule getrennt darzustellen. Sofern Privatdozentinnen und Privatdozenten bzw. apl. Professorinnen und Professoren aus Drittmitteln finanziert werden, handelt es sich im Regelfall um Projektförderungen im Wege von Zuwendungen, die dem nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Hochschule zuzuordnen sind. In diesen Bereich würden auch entsprechende Lehrveranstaltungen fallen.

Sollte eine Finanzierung der genannten Personengruppe aus Mitteln erfolgen, die dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, müssten die erbachten Lehrleistungen im Wege der Kostenverrechnung und einer prozentualen Aufteilung dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Bisher ist ein solcher Fall noch an keiner Universität aufgetreten.

Frage 9. Welchen versicherungsrechtlichen Status, z.B. bei einem Unfall, haben Privatdozenten/apl. Professoren, wenn sie ihre Lehrtätigkeit ausüben, aber nicht über einen Anstellungsvertrag mit der Universität verfügen?

Bei der Tätigkeit einer Privatdozentin/eines Privatdozenten bzw. einer apl. Professorin/eines apl. Professors ohne Arbeitsvertrag handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit. Die Personen stehen daher in keinem Dienstverhältnis zum Land und sind damit keine Beschäftigte im Sinne des Unfallversicherungsrechts. Daher unterliegen sie nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Soweit dieser Personenkreis sich im Hinblick auf ein Unfallrisiko absichern möchte, obliegt es der jeweiligen Person, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Wiesbaden, 9. Oktober 2015

Boris Rhein

Anlage